

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 2004

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2005. — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21. Oktober 2004. — In-Kraft-Setzung eines Beschlusses der Zentral-KODA zum Arbeitszeitschutz für Mitarbeiter im liturgischen Dienst. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Familiensonntag 2005. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Im Herrn sind verschieden. — Zelebrationsaltar abzugeben.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 480

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2005

Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!

1. Zu Beginn des neuen Jahres richte ich mein Wort wieder an die Verantwortlichen der Nationen sowie an alle Männer und Frauen guten Willens, die spüren, wie notwendig es ist, in der Welt dauerhaft Frieden zu schaffen. Als Thema des Weltfriedenstages 2005 habe ich die Aufforderung des heiligen Paulus im Römerbrief gewählt: „*Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!*“ (12,21). Das Böse besiegt man nicht durch das Böse: Schlägt man diesen Weg ein, dann *lässt man sich, anstatt das Böse zu besiegen, in Wirklichkeit vom Bösen besiegen*.

Der große Apostel zeigt eine Perspektive auf, die eine Grundwahrheit herausstellt: Der Friede ist das Ergebnis eines langen und harten Kampfes, der gewonnen wird, wenn das Böse durch das Gute besiegt wird. Angesichts der dramatischen Schauplätze von gewaltgeprägten Bruderkriegen, die in verschiedenen Teilen der Welt herrschen, angesichts der daraus erwachsenden unaussprechlichen Leiden und Ungerechtigkeiten besteht die einzig wahrhaft konstruktive Entscheidung darin, *das Böse zu verabscheuen und am Guten festzuhalten* (vgl. Röm 12,9), wie gleichfalls der heilige Paulus rät.

Der Friede ist ein Gut, das durch das Gute gefördert werden muss: Er ist ein Gut für die einzelnen Menschen, für die Familien, für die Nationen der Erde und für die gesamte Menschheit; er ist jedoch ein Gut, das durch Entscheidungen und Akte zum Guten gehütet und ge-

pfligt werden muss. Da begreift man die tiefe Wahrheit eines anderen paulinischen Grundsatzes: „*Vergeltet niemand Böses mit Bösem!*“ (Röm 12,17). Der einzige Weg, um aus dem Teufelskreis des Bösen durch das Böse herauszukommen, liegt in der Annahme des Apostelwortes: „*Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!*“ (Röm 12,21).

Das Böse, das Gute und die Liebe

2. Von ihren Anfängen an hat die Menschheit die tragische Erfahrung des Bösen gemacht und versucht, seine Wurzeln zu erfassen und seine Ursachen zu erklären. Das Böse ist keine anonyme Macht, die kraft deterministischer und unpersönlicher Mechanismen in der Welt am Werk ist. Das Böse nimmt seinen Lauf über die menschliche Freiheit. Genau diese Eigenschaft, die den Menschen von den anderen Lebewesen auf der Erde unterscheidet, steht im Mittelpunkt des Dramas des Bösen und geht ständig mit ihm einher. *Das Böse hat immer ein Gesicht und einen Namen:* das Gesicht und den Namen von Männern und Frauen, die es aus freien Stücken wählen. Die Heilige Schrift lehrt, dass am Anfang der Geschichte Adam und Eva sich gegen Gott auflehnten und Abel von seinem Bruder Kain erschlagen wurde (vgl. Gen 3-4). Das waren die ersten Fehlentscheidungen, auf die im Laufe der Jahrhunderte zahllose weitere folgten. Jede von ihnen hat eine *wesentliche moralische Qualität*, die klare Verantwortlichkeiten seitens des Menschen mit sich bringt und die grundlegenden Beziehungen des Menschen zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung einschließt.

Wenn man nach seinen tieferen Bestandteilen sucht, wird man feststellen, dass *das Böse letztlich bedeutet, sich tragischerweise der Notwendigkeit der Liebe zu entziehen*.¹ Das sittlich Gute hingegen erwächst aus der Liebe, zeigt sich als Liebe und richtet sich an der Liebe aus. Dies ist in besonderer Weise dem Christen einsichtig, der weiß, dass ihn die Teilhabe an dem einen mystischen Leib Christi in eine besondere Beziehung nicht nur zum Herrn, sondern auch zu den Brüdern stellt.

Die Logik der christlichen Liebe, die im Evangelium den Herzschlag des sittlich Guten bestimmt, drängt, konsequent zu Ende gedacht, sogar zur Feindesliebe: „*Wenn dein Feind Hunger hat, gib ihm zu essen, wenn er Durst hat, gib ihm zu trinken*“ (Röm 12,20).

Die „Grammatik“ des allgemeinen Sittengesetzes

3. Wenn man den Blick auf die aktuelle Situation der Welt richtet, muss man eine erschreckende Ausweitung *vielfältiger gesellschaftlicher und politischer Phänomene des Bösen feststellen*: von der sozialen Unordnung bis zur Anarchie und zum Krieg, von der Ungerechtigkeit bis zur Gewalt gegen den anderen und zu seiner Unterdrückung. Um zwischen dem Aufruf zum Guten und den Lockungen des Bösen, die einander entgegenstehen, den eigenen Weg zu finden, muss die Menschheitsfamilie das *gemeinsame Erbe sittlicher Werte*, das sie von Gott selber als Geschenk empfangen hat, dringend beherzigen. Deshalb richtet der heilige Paulus an alle, die entschlossen sind, das Böse durch das Gute zu besiegen, die Aufforderung, *die noble und uneigennützig Haltung der Hochherzigkeit und des Friedens zu pflegen* (vgl. Röm 12,17-21).

Als ich vor zehn Jahren vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen von dem gemeinsamen Bemühen im Dienst des Friedens sprach, habe ich auf die „Grammatik“ des allgemeinen Sittengesetzes² Bezug genommen, auf die die Kirche in ihren zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Thema verweist. Indem es gemeinsame Werte und Grundsätze vorgibt, verbindet dieses Gesetz die Menschen selbst bei aller Verschiedenheit ihrer Kulturen miteinander und ist unabänderlich: „In der Flut der Vorstellungen und der Sitten bleibt es bestehen und unterstützt ihren Fortschritt ... Selbst wenn man es einschließlich seiner Grundsätze bestreitet, kann man es weder zerstören noch aus dem Herzen des Menschen reißen. Es taucht im Leben der einzelnen Menschen und der Gesellschaften immer wieder auf“.³

4. Diese gemeinsame *Grammatik des Sittengesetzes* verpflichtet dazu, sich stets verantwortungsvoll dafür einzusetzen, dass das Leben der Menschen und der Völker respektiert und gefördert wird. In ihrem Licht müssen die Übel sozialer und politischer Art, von denen die Welt geplagt wird, vor allem die von *Gewaltausbrüchen* verursachten, mit Nachdruck angeprangert werden. Wie sollte man in diesem Zusammenhang nicht an den geliebten *afrikanischen Kontinent* denken, auf dem Konflikte andauern, die bereits Millionen Opfer gefordert haben und weiterhin fordern? Wie könnten wir die gefährliche *Lage in Palästina*, dem Land Jesu, unerwähnt lassen, in dem es nicht gelingt, in Wahrheit und Gerechtigkeit die Fäden der gegenseitigen Verständigung fest zu knüpfen, die von einem Konflikt zerrissen wurden, der Tag für Tag durch Attentate und Racheakte

auf besorgniserregende Weise angeheizt wird? Und was ist zum tragischen Phänomen *terroristischer Gewalt* zu sagen, welche die ganze Welt in eine Zukunft voll Angst und Schrecken zu treiben scheint? Muss man schließlich nicht voller Bitterkeit feststellen, dass das *Drama im Irak* leider weiterhin andauert und alle in eine ungewisse und unsichere Situation hineinführt?

Um das Gut des Friedens zu erlangen, muss vollen Bewusstseins festgehalten werden, dass Gewalt ein inakzeptables Übel ist und niemals Probleme löst. „Gewalt ist eine Lüge, denn sie verstößt gegen die Wahrheit unseres Glaubens, gegen die Wahrheit unserer Menschlichkeit. Gewalt zerstört das, was sie zu verteidigen vorgibt: die Würde, das Leben, die Freiheit der Menschen“.⁴ Unerlässlich ist daher die Förderung einer *echten Erziehungsarbeit zur Schulung des Gewissens*, die alle, vor allem die jungen Generationen, zum Guten heranbilden soll, indem sie sie für den Weitblick eines *unverkürzten und solidarischen Humanismus* öffnet, den die Kirche befürwortet und wünscht. Auf dieser Grundlage ist es möglich, eine soziale, wirtschaftliche und politische Ordnung ins Leben zu rufen, die der Würde, der Freiheit und den Grundrechten jedes Menschen Rechnung trägt.

Das Gut des Friedens und das Gemeinwohl

5. Um den Frieden dadurch zu fördern, dass man das Böse durch das Gute besiegt, muss man ein besonderes Augenmerk auf *das Gemeinwohl*⁵ und seine soziale und politische Ausprägung richten. Wenn man auf allen Ebenen das Gemeinwohl pflegt, fördert man in der Tat den Frieden. Vermag etwa der Mensch sich selbst voll zu verwirklichen, indem er von seiner sozialen Natur, das heißt von seinem Sein „mit“ und „für“ die Anderen absieht? Das Gemeinwohl betrifft ihn unmittelbar. Es betrifft unmittelbar sämtliche Ausdrucksformen der menschlichen Soziabilität: die Familie, Gruppen und Vereine, Städte und Regionen, Staaten, die Verbindungen der Völker und Nationen. *Alle sind in irgendeiner Weise am Einsatz für das Gemeinwohl beteiligt*, am ständigen Bemühen um das Wohl des Anderen, so als ginge es um das eigene. Diese Verantwortung obliegt im besonderen den politischen Autoritäten auf allen Ebenen ihrer Zuständigkeit. Denn sie haben den Auftrag, jene Gesamtheit an sozialen Voraussetzungen zu schaffen, die dem Menschen die ganzheitliche Entfaltung seiner Person erlauben und diese auch begünstigen.⁶

Das Gemeinwohl verlangt daher die Achtung und Förderung der Person und ihrer Grundrechte sowie auch die Achtung und Förderung der Rechte der Nationen in umfassender Hinsicht. Dazu sagt das Zweite Vatikanische Konzil: „Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, dass das Gemeinwohl ... heute

mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muss den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen“.⁷ Das Wohl der ganzen Menschheit, gerade auch ihrer künftigen Generationen, erfordert eine echte internationale Zusammenarbeit, zu der jedes Land seinen Beitrag leisten muss.⁸

Ausgesprochen verkürzende Sichtweisen der menschlichen Wirklichkeit wandeln jedoch das Gemeinwohl in einen bloßen *sozioökonomischen Wohlstand* um, dem jede transzendente Ausrichtung fehlt, und höhlen damit den Existenzgrund des Gemeinwohls zutiefst aus. Das *Gemeinwohl* hingegen besitzt auch eine *transzendente Dimension*, weil Gott die letzte Zielbestimmung seiner Geschöpfe ist.⁹ Die Christen wissen zudem, dass Jesus Christus volle Klarheit über die Verwirklichung des wahren Gemeinwohls der Menschheit geschaffen hat. Auf Christus läuft die Geschichte zu und findet in ihm ihren Höhepunkt: dank ihm, durch ihn und im Hinblick auf ihn kann jede menschliche Wirklichkeit zu ihrer vollen Erfüllung in Gott geführt werden.

Das Gut des Friedens und die Nutzung der Güter der Erde

6. Da das Gut des Friedens eng mit der Entwicklung aller Völker verknüpft ist, bleibt es unerlässlich, den *ethischen Auflagen der Nutzung der Güter der Erde* Rechnung zu tragen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat zu Recht in Erinnerung gerufen: „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe“.¹⁰

Die Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie verleiht jedem Menschen eine Art *Weltbürgerschaft*, die ihn zum Träger von Rechten und Pflichten macht, da die Menschen durch eine *gemeinsame Herkunft und eine gemeinsame letzte Bestimmung* verbunden sind. Schon die Empfängnis eines Kindes genügt, damit es zum Träger von Rechten wird, Aufmerksamkeit und Pflege verdient und dass jemand die Pflicht hat, sich darum zu kümmern. Die Verurteilung des Rassismus, der Schutz von Minderheiten, die Hilfe für Flüchtlinge und Asylanten, das Mobilisieren der internationalen Solidarität gegenüber allen Notleidenden sind nur konsequente Anwendungen des Prinzips der Weltbürgerschaft.

7. Das Gut des Friedens muss heute in engem Bezug zu den *neuen Gütern* gesehen werden, die aus der wissenschaftlichen Erkenntnis und dem technologischen Fortschritt entstanden sind. Auch sie müssen in Anwen-

dung des Prinzips von der universalen Bestimmung der Güter der Erde *in den Dienst der vordringlichen Bedürfnisse des Menschen gestellt werden*. Angemessene Initiativen auf internationaler Ebene können das Prinzip von der universalen Bestimmung der Güter dadurch voll umsetzen, dass sie für alle – Einzelne und Nationen – die Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme an der Entwicklung sicherstellen. Das wird möglich, wenn die Barrieren und Monopole durchbrochen werden, welche so viele Völker am Rande der Entwicklung belassen.¹¹

Das Gut des Friedens wird einen besseren Schutz genießen, wenn sich die Völkergemeinschaft mit größerem Verantwortungsbewusstsein jener Güter annimmt, die gemeinhin als *öffentliche Güter* gelten. Es sind jene Güter, die alle Bürger automatisch in Anspruch nehmen, ohne diesbezüglich eigens eine Wahl getroffen zu haben. Dazu gehört alles, was auf nationaler Ebene durch Güter wie zum Beispiel das Rechtswesen, das Verteidigungssystem, das Straßen- oder Schienennetz geleistet wird. In der heutigen Welt, die gänzlich vom Phänomen der Globalisierung überrollt wird, gibt es in immer größerer Zahl öffentliche Güter, die globalen Charakter annehmen und in der Folge auch von Tag zu Tag das *gemeinsame Interesse* an ihnen zunehmen lassen. Man denke nur an den Kampf gegen die Armut, an die Suche nach Frieden und Sicherheit, an die Besorgnis aufgrund des Klimawandels, an die Kontrolle der Ausbreitung von Krankheiten. Diesen Interessen muss die internationale Gemeinschaft mit einem immer umfangreicheren geeigneten Netz rechtlicher Vereinbarungen zur *Regelung der Nutznießung der öffentlichen Güter* entsprechen, wobei sie sich von den universalen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Solidarität inspirieren lässt.

8. Das Prinzip, demzufolge die Güter für alle bestimmt sind, erlaubt es zudem, sich in richtiger Weise der *Herausforderung der Armut* zu stellen. Dabei muss vor allem den Situationen des Elends Rechnung getragen werden, in denen noch immer über eine Milliarde Menschen lebt. Die internationale Gemeinschaft hat sich zu Beginn des neuen Jahrtausends als vorrangiges Ziel die Halbierung der Zahl dieser Menschen bis zum Jahr 2015 gesetzt. Die Kirche unterstützt und ermutigt dieses Engagement und fordert die an Christus Glaubenden dazu auf, ganz konkret und in jedem Umfeld eine *vorrangige Liebe für die Armen* zu bekunden.¹²

Das Drama der Armut erscheint noch immer eng verknüpft mit dem Problem der *Auslandsverschuldung der armen Länder*. Trotz der bisher erreichten bedeutenden Fortschritte hat dieses Problem noch keine angemessene Lösung gefunden. Fünfzehn Jahre sind vergangen, seitdem ich die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die Tatsache gelenkt habe, dass die Auslands-

verschuldung der armen Länder „eng mit einer Reihe anderer Probleme zusammenhängt, wie den Auslandsinvestitionen, dem richtigen Funktionieren der größeren internationalen Organisationen, den Rohstoffpreisen usw.“¹³ Die in jüngster Zeit für den Schuldenerlass angelaufenen Mechanismen, die sich hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Armen konzentrieren, haben die Qualität des *Wirtschaftswachstums* zweifellos verbessert. Quantitativ erweist sich dieses Wachstum besonders im Hinblick auf die Erreichung der zu Beginn des Jahrtausends gesetzten Ziele allerdings aufgrund einer Reihe von Faktoren als noch unzureichend. Die armen Länder bleiben in einem *Teufelskreis* gefangen: Die niedrigen Einkünfte und das langsame Wachstum schränken die Vermögensbildung ein, ihrerseits sind wiederum die schwachen Investitionen und die unwirksame Verwendung des Ersparnis dem Wachstum nicht förderlich.

9. Wie Papst Paul VI. sagte und ich selbst bekräftigt habe, besteht das einzig wirksame Mittel, das den Staaten erlaubt, das dramatische Problem der Armut anzugehen, in der Bereitstellung der notwendigen Mittel an diese Länder, und zwar durch öffentliche und private *Finanzierungen von außen*, die zu annehmbaren Bedingungen im Rahmen internationaler Handelsbeziehungen gewährt werden, die auf Fairness beruhen.¹⁴ Es bedarf dringend einer *moralischen und wirtschaftlichen Mobilisierung*, die einerseits die zugunsten der armen Länder getroffenen Vereinbarungen respektiert, die andererseits aber bereit ist, jene Vereinbarungen zu revidieren, die sich in der Praxis als zu große Belastung für gewisse Länder herausgestellt haben. Aus dieser Sicht erscheint es wünschenswert und notwendig, neuen Schwung in die *Entwicklungshilfe der öffentlichen Hand* zu bringen und ungeachtet der Schwierigkeiten, die dieser Weg bereiten kann, die Vorschläge neuer Finanzierungsformen für die Entwicklung zu untersuchen.¹⁵ Einige Regierungen erwägen bereits sorgfältig vielversprechende Maßnahmen, die in diese Richtung gehen, bedeutende Initiativen, die in wirklich teilhabender Weise und unter Beachtung des *Subsidiaritätsprinzips* vorangebracht werden sollen. Notwendig ist auch die Kontrolle darüber, dass die Handhabung der für die Entwicklung der armen Länder bestimmten wirtschaftlichen und finanziellen Mittel sowohl von Seiten der Geber wie der Empfänger nach den strengen Kriterien einer guten Verwaltung erfolgt. Die Kirche fördert diese Anstrengungen und bietet ihre Unterstützung an. Als Beispiel möge die Erwähnung des wertvollen Beitrags genügen, der von den zahlreichen katholischen Hilfs- und Entwicklungsorganisationen geleistet wird.

10. Am Ende des großen Jubiläums des Jahres 2000 habe ich im Apostolischen Schreiben *Novo millennio*

ineunte auf die Dringlichkeit einer neuen *Phantasie der Liebe* hingewiesen,¹⁶ um das Evangelium der Hoffnung in der Welt zu verbreiten. Das wird besonders offenkundig, wenn man an die *vielen und heiklen Probleme* herangeht, *die der Entwicklung des afrikanischen Kontinents im Wege stehen*: Man denke an die unzähligen bewaffneten Konflikte, an die pandemischen Krankheiten, deren Gefährlichkeit durch die elenden Lebensverhältnisse noch erhöht wird, an die politische Instabilität, die mit der weit verbreiteten sozialen Unsicherheit einhergeht. Das sind dramatische Wirklichkeiten, die auf einen *radikal neuen Weg für Afrika* hindrängen: Es müssen *neue Formen der Solidarität auf bilateraler und multilateraler Ebene* entstehen durch einen entschlosseneren Einsatz aller und im vollen Bewusstsein, dass das Wohl der afrikanischen Völker eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erreichung des universalen Gemeinwohls darstellt.

Mögen die afrikanischen Völker ihr Schicksal und ihre kulturelle, zivile, soziale und wirtschaftliche Entwicklung als Protagonisten selbst in die Hand nehmen können! Möge Afrika nicht länger bloß Objekt für Hilfeleistungen sein, sondern zum verantwortungsvollen Subjekt eines überzeugten und produktiven Austausches werden! Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer neuen politischen Kultur besonders im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Noch einmal möchte ich betonen, dass die unterbliebene Erfüllung wiederholter Versprechungen *staatlicher Entwicklungshilfe* und das noch immer offene Problem der drückenden internationalen Verschuldung der afrikanischen Länder und eine fehlende besondere Berücksichtigung dieser Länder in den internationalen Handelsbeziehungen, große Hindernisse für den Frieden darstellen und daher dringend angegangen und überwunden werden müssen. Das Bewusstsein der Interdependenz zwischen den reichen und den armen Ländern, nach der „die Entwicklung entweder allen Teilen der Welt gemeinsam zugute kommt oder einen Prozess der Rezession auch in jenen Gegenden erleidet, die bisher einen ständigen Fortschritt zu verzeichnen hatten“,¹⁷ erweist sich für die Verwirklichung des Friedens in der Welt vormals nie so ausschlaggebend und entscheidend wie heute.

Universalität des Bösen und christliche Hoffnung

11. Angesichts der vielen Dramen, die die Welt heimsuchen, bekennen die Christen mit demütigem Vertrauen, dass allein Gott dem Menschen und den Völkern die Überwindung des Bösen ermöglicht, um das Gute zu erlangen. Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat uns Christus erlöst und „um einen teuren Preis“ erkaufte (1 Kor 6,20; 7,23) und damit das Heil für alle erwirkt. Mit seiner Hilfe ist es deshalb *allen möglich, das Böse durch das Gute zu besiegen*. Gestützt auf die Gewissheit, dass das Böse nicht siegen wird, *hegt* der Christ

eine ungebrochene Hoffnung, die ihn in der Förderung der Gerechtigkeit und des Friedens bestärkt. Trotz der persönlichen und sozialen Sünden, die das menschliche Handeln kennzeichnen, verleiht die Hoffnung, verbunden mit einem festen Vertrauen auf die Möglichkeit, *eine bessere Welt zu bauen*, dem Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden immer wieder neuen Schwung.

Auch wenn die „geheime Macht der Gesetzwidrigkeiten“ (2 Thess 2,7) in der Welt gegenwärtig und am Werk ist, darf nicht vergessen werden, dass der erlöste Mensch genügend Kräfte besitzt, um ihr entgegenzuwirken. Nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und von Christus, „der sich gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt hat“,¹⁸ erlöst, kann er aktiv am Triumph des Guten mitwirken. Das Wirken des Geistes des Herrn „erfüllt den Erdkreis“ (Weish 1,7). Die Christen, besonders die gläubigen Laien, „sollen diese Hoffnung aber nicht im Inneren des Herzens verbergen, sondern in ständiger Bekehrung und im Kampf gegen die Welt-herrscher dieser Finsternis, gegen die Geister des Bösen“ (Eph 6,12) auch durch die Strukturen des Weltlebens ausdrücken“.¹⁹

12. Kein Mann, keine Frau guten Willens kann sich der Verpflichtung entziehen, für die Besiegung des Bösen durch das Gute zu kämpfen. Es ist ein Kampf, den man nur mit den Waffen der Liebe wirksam kämpft. *Wenn das Gute das Böse besiegt, herrscht die Liebe, und wo die Liebe herrscht, herrscht Friede*. Dies ist die Lehre des Evangeliums, die das Zweite Vatikanische Konzil erneut vorgelegt hat: „Das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt ist das neue Gebot der Liebe“.²⁰

Das gilt auch im sozialen und politischen Bereich. In diesem Zusammenhang schrieb Papst Leo XIII., dass alle, denen die Pflicht obliegt, für das Gut des Friedens in den Beziehungen zwischen den Völkern zu sorgen, „die Liebe, Herrin und Königin aller Tugenden“,²¹ in sich nähren und in den Anderen entzünden müssen. Die Christen sollen von dieser Wahrheit überzeugte Zeugen sein. Sie mögen verstehen, mit ihrem Leben zu beweisen, dass die Liebe die einzige Kraft ist, die zur persönlichen und gesellschaftlichen Vollkommenheit zu führen vermag; die einzige dynamische Kraft, die imstande ist, die Geschichte zum Guten und zum Frieden voranschreiten zu lassen.

In diesem Jahr, das der *Eucharistie* gewidmet ist, mögen die Söhne und Töchter der Kirche im *höchsten Sakrament der Liebe* die Quelle jeder wahren Gemeinschaft finden: der Gemeinschaft mit dem Erlöser Jesus Christus und in ihm mit jedem Menschen. Kraft des Todes und der Auferstehung Christi, die in jeder Eucharistiefeyer sakramental gegenwärtig sind, werden wir von dem Bösen erlöst und dazu befähigt, das Gute zu tun. Kraft des neuen Lebens, mit dem er uns beschenkt

hat, können wir uns jenseits aller Unterschiede in Sprache, Nationalität und Kultur als Brüder erkennen. Mit einem Wort, kraft der Teilhabe an demselben Brot und demselben Kelch dürfen wir uns als „Familie Gottes“ begreifen und zugleich einen besonderen und wirksamen Beitrag zum Aufbau einer Welt leisten, die auf die Werte der Gerechtigkeit, der Freiheit und des Friedens gegründet ist.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2004



Anmerkungen:

¹ In diesem Zusammenhang sagt Augustinus: „Demnach wurden die zwei Staaten durch zweierlei Liebe begründet, der irdische durch Selbstliebe, die sich bis zur Gottesverachtung steigert, der himmlische durch Gottesliebe, die sich zur Selbstverachtung erhebt“ (*De Civitate Dei*, XIV, 28).

² Vgl. *Ansprache vor den Vereinten Nationen zum 50-jährigen Bestehen der Weltorganisation in New York* (5. Oktober 1995), 3: *Insegnamenti* XVIII/2 (1995), 732.

³ *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1958.

⁴ Johannes Paul II., *Homilie in Drogheda*, Irland (29. September 1979), 9: AAS 71 (1979), 1081.

⁵ In einer umfassenden Bedeutung versteht man unter *Gemeinwohl* „die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volles und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen“: Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 26.

⁶ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra*: AAS 53 (1961), 417.

⁷ Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 26.

⁸ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra*: AAS 53 (1961), 421.

⁹ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 41: AAS 83 (1991), 844.

¹⁰ Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 69.

¹¹ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 35: AAS 83 (1991), 837.

¹² Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 42: AAS 80 (1988), 572.

¹³ *Ansprache an die Teilnehmer der Studienwoche der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften* (27. Oktober 1989), 6: *Insegnamenti* XII/2 (1989), 1050.

¹⁴ Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 56-61: AAS 59 (1967), 285-287; Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 33-34: AAS 80 (1988), 557-560.

¹⁵ Vgl. Johannes Paul II., *Botschaft an den Präsidenten des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden: L'Osservatore Romano*, 10. Juli 2004, S.5.

¹⁶ Vgl. Nr. 50: AAS 93 (2001), 303.

¹⁷ Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 17: AAS 80 (1988), 532.

¹⁸ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22.

¹⁹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 35.

²⁰ Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 38.

²¹ Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum: Acta Leonis XIII* 11 (1892), 143; vgl. Benedikt XV., Enzyklika *Pacem Dei*: AAS 12 (1920), 215.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 481

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21. Oktober 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 163. Tagung am 21. Oktober 2004 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen:

A. Änderung des § 3 Absatz (d) Allgemeiner Teil AVR

1. § 3 Absatz (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende Fassung:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen); diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007.“

2. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

B. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Vergütungsgruppe Kr 5 der Anlage 2a zu den AVR wird am Ende folgender neuer Absatz angefügt:

„Operationstechnische Assistenten
6 Operationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit“

2. In Vergütungsgruppe Kr 6 der Anlage 2a zu den AVR wird am Ende folgender neuer Absatz eingefügt:

„Operationstechnische Assistenten
26 Operationstechnische Assistenten nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Ziffer 6.“

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

C. Änderung der Anlage 2a zu den AVR

1. In Vergütungsgruppe Kr 7 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR wird nach dem Buchstaben „e)“ die Zahl „9“ eingefügt.

2. In Vergütungsgruppe Kr 8 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

D. Änderung der Anlage 2b zu den AVR

1. In Anlage 2b zu den AVR werden die Vergütungsgruppen 5c – 9a wie folgt neu gefasst:

„Vergütungsgruppe 5c

1 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 6b Ziffer 2

2 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache mit mindestens drei Rettungsmitteln

3 Rettungsassistenten/innen als Lehrrettungsassistenten/innen mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache

Vergütungsgruppe 6b

1 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 7 Ziffer 1

2 Rettungsassistenten/innen als Leiter/innen einer Rettungswache

Vergütungsgruppe 7

1 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit

2 Rettungsassistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 8 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 8

- 1 Rettungssanitäter/innen mit entsprechender Tätigkeit
- 2 Rettungshelfer/innen nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 9a Ziffer 1

Vergütungsgruppe 9a

- 1 Rettungshelfer/innen mit entsprechender Tätigkeit“

2. In Anlage 2b zu den AVR wird Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b – 9a wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter, die am 31. Oktober 2004 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. November 2004 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, gelten weiterhin die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2b zu den AVR in der bis 31. Oktober 2004 gültigen Fassung.“

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2004 in Kraft.

E. Änderung § 1a der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 1a der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabs. 1 ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen, soweit der Mitarbeiter dies in dem Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit verlangt.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

F. Änderung § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR wird Satz 1 gestrichen.

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

G. Streichung des Abschnitts A der Anlage 7 zu den AVR

1. Abschnitt A der Anlage 7 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

2. Ziffer 1 des Absatzes (10) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wird ersatzlos gestrichen.

3. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

H. Änderung Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR

1. Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2004 in Kraft.

I. Änderung der Anlage 16 zu den AVR

1. In Anlage 16 zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 3 Jubiläumszuwendung als Zusatzurlaub

Durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter kann statt der Jubiläumszuwendung Zusatzurlaub in entsprechendem Umfang vereinbart werden.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2004 in Kraft.

J. Durchführung von Modellprojekten nach Anlage 19 zu den AVR

A. „Modellprojekt St.-Marien-Hospital

1. Das St.-Marien-Hospital, Robert-Koch-Straße 1, 53115 Bonn, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter in der internistischen Station St. Josef mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004.

Die Mitarbeiter der Station erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Teamzielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. ihrer jeweiligen Jahresbruttovergütung (bezogen auf Grundgehalt [Anlage 3 zu den AVR], Ortszuschlag [Anlage 4 zu den AVR] und Allgemeine Zulage [Anlage 10 zu den AVR]) sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in Höhe von 2,5 v. H. dieser jeweiligen Jahresbruttovergütung.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2005. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 28. Februar 2006 fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p. i. a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

B. „Modellprojekt Caritas-Zentrum Dachau

1. Das Caritas-Zentrum Dachau, Landsbergstraße 11, 85221 Dachau, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 24. August 2004.

Das Modellprojekt gilt für alle Mitarbeiter, deren Eintrittsdatum vor dem 1. Juli 2005 liegt. Nicht an dem

Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnisses im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p. i. a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

C. „CBT – Wohnhaus St. Michael

1. Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Straße 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Verwaltung und in der Küche, deren Eintrittsdatum vor dem 1. Juli 2005 liegt. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder

ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p. i. a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

D. „Modellprojekt St. Alexius Service-GmbH

1. Die St. Alexius Service-GmbH, Große Hamburger Straße 3, 10115 Berlin, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 2. September 2004.

An dem Modellprojekt nehmen die Mitarbeiter der Einrichtung teil, soweit sie während der Laufzeit des Modellprojekts mindestens 6 Monate tätig sind und in keinem Ausbildungsverhältnis stehen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten eine variable Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung von Ziel-

vereinbarungen orientiert. Die Finanzierung dieser Zulage erfolgt durch die jährliche Weihnachtsumwendung der Mitarbeiter nach Anlage 1 Abschnitt XIV AVR. Zusätzlich erhalten die Mitarbeiter eine Prämie, deren Höhe von der Erlösentwicklung der Einrichtung auf der Grundlage von Zielvereinbarungen sowie nicht ausgezahlter Zulagen abhängt und bis 5 v. H. der jährlichen Mitarbeiterbruttovergütung betragen kann.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Es kann auf Antrag der Projektgruppe durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.


Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p. i. a.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 25. November 1996 (ABl. 1997, S. 105) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 14. Dezember 2004



Erzbischof

Nr. 482

In-Kraft-Setzung eines Beschlusses der Zentral-KODA zum Arbeitszeitschutz für Mitarbeiter im liturgischen Dienst

Die Zentral-KODA hat am 1. Juli 2004 eine „Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich“ beschlossen. Diesen Beschluss setze ich hiermit für die Erzdiözese Freiburg gemäß § 10 Absatz 1 der Zentral-KODA-Ordnung zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Geltungsbereich der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) regelt die Verordnung über den Arbeitszeitschutz – AZSchVO – vom 9. Dezember 1997 (Abl. S. 253) den Arbeitszeitschutz für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im liturgischen Bereich. Gemäß § 7 der von der Zentral-KODA beschlossenen „Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich“ gilt die AZSchVO unverändert fort. Daher findet der Beschluss der Zentral-KODA vom 1. Juli 2004 im Geltungsbereich der AVVO keine Anwendung. Der Wortlaut des Zentral-KODA-Beschlusses ist nachstehend abgedruckt.

Freiburg im Breisgau, den 14. Dezember 2004



Erzbischof

Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich

Beschluss der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3b Zentral-KODA-Ordnung vom 1. Juli 2004

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und/oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.

(2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.

(3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.

(4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

(1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

(2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 mal aufeinander erfolgen.

(3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z. B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 herangezogen werden.

(2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter

- a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten oder
- b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Arbeitszeitschutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

Mitteilungen

Nr. 483

Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangabschluss

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 2003/2004 des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen.

Das **Inhaltsverzeichnis** wird im 1. Quartal 2005 einer Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Nr. 484

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wie folgt festgelegt:

<u>Entgeltgrenzen 2005</u>	<u>Jahres- betrag</u>	<u>monatl. Betrag</u>
Beitragsbemessungsgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung	42.300,00 €	3.525,00 €
Beitragsbemessungsgrenze bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung	62.400,00 €	5.200,00 €
Versicherungspflichtgrenze	46.800,00 €	3.900,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe)		325,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigten		400,00 €

Nr. 485

Familiensonntag 2005

*Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie
Eine Initiative der katholischen Kirche 2005 – 2007
Leben. Lieben. Wachsen*


Mit dem Familiensonntag am 16. Januar 2005 startet die Deutsche Bischofskonferenz eine dreijährige Initiative für Ehe und Familie. Das erste Jahr nimmt die Bedeutung von Ehe und Familie für den je Einzelnen in den Blick. Im Untertitel für 2005 „Leben. Lieben. Wachsen“ wird deutlich: Als Lebensform tragen Ehe und Familie wesentlich zur persönlichen Entfaltung des Menschen sowie zum Miteinander der Generationen bei. Ehe und Familie sind und bleiben daher für Christen Orientierung und Leitbild, auch wenn sie um die Brüchigkeit und Verletzlichkeit dieser Lebensform wissen. Im Glauben an Jesus Christus und sein Heilswirken vertrauen sie auf Gottes Segen und Wegbegleitung. Ehe und Familie sind tragendes Fundament eines gelingenden Lebens. Sie eröffnen Zukunft. Deshalb

Amtsblatt

Nr. 34 · 22. Dezember 2004

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 34 · 22. Dezember 2004

muss es darum gehen, Ehe und Familie stark zu machen. In der Arbeitshilfe Nr. 188 zum Familiensonntag 2005 werden verschiedene Facetten beleuchtet: Ehe und Partnerschaft, Leben in Gemeinschaft, Bildung und Erziehung, Wege gemeinsam gelebten Glaubens sowie ökonomische Aspekte. Dabei gilt der Blick auch den zahlreichen Angeboten und Hilfen im kirchlichen Bereich.

Die Arbeitshilfe Nr. 188 zum Familiensonntag 2005 ist erhältlich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 – 2 05, Fax: (02 28) 1 03 – 3 30, oder zum Einsehen und Ausdrucken als PDF-Datei im Internet unter www.dbk.de.

Personalmeldungen

Nr. 486

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat aufgrund von Artikel II Absatz 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 mit Wirkung zum 17. Dezember 2004 Monsignore *Bernd Kaut*, Leiter des Katholischen Büros in Stuttgart, mit Zustimmung des Metropolitankapitels zum *Dompräbendar* an der Metropolitankirche Freiburg im Breisgau ernannt.

Der Herr Erzbischof hat aufgrund von Artikel II Absatz 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 mit

Wirkung zum 17. Dezember 2004 Herrn Erzbischöflichen Sekretär *Johannes Mette* nach Anhörung des Metropolitankapitels zum *Dompräbendar* an der Metropolitankirche Freiburg im Breisgau ernannt.

Der Herr Erzbischof hat aufgrund von Artikel II Absatz 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 mit Wirkung zum 17. Dezember 2004 Herrn Direktor *Michael Teipel* mit Zustimmung des Metropolitankapitels zum *Dompräbendar* an der Metropolitankirche Freiburg im Breisgau ernannt.

Im Herrn sind verschieden

1. Dez.: Pfr. i. R. *Friedrich Sommer*, Hegne,
† in Hegne

13. Dez.: Pfr. i. R. *Robert Kromer*, Oberkirch,
† in Oberkirch

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 487

Zelebationsaltar abzugeben

Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Pfullendorf hat einen Zelebationsaltar (180 x 90 cm, Höhe 95 cm, in massiv Eiche dunkel, evtl. mit Ambo) günstig abzugeben.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt St. Jakobus Pfullendorf, Tel.: (0 75 52) 92 28 40 oder E-Mail: KathPfarramtPfullendorf@t-online.de.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2004.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein gnadenreiches Weihnachtsfest und ein friedvolles Neues Jahr 2005!

Erzbischöfliches Ordinariat